

RS Lvwg 2014/4/11 KLVwG- 900/5/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

11.04.2014

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StVO §6 Abs6

VStG §5

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges einen Kleinhänger zieht, auf dem sich Gebinde mit alten Speiseölen befinden, macht sich gemäß § 61 Abs 6 StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn während der Fahrt das im Anhänger befindliche 150l Fass umfällt, sodass 40-45l des Speiseöls austreten, die Fahrbahn verunreinigen und er keine Kontrolle durchgeführt hat, obwohl er von einem Umstand Kenntnis hatte, der die Verunreinigung der Fahrbahn entlang seiner zurückgelegten Fahrtstrecke als sehr wahrscheinlich erscheinen ließ. Die Unterlassung der ihm möglichen und zumutbaren Erkundigung ist ihm als Verschulden im Sinne des § 5 VStG anzurechnen.

Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges einen Kleinhänger zieht, auf dem sich Gebinde mit alten Speiseölen befinden, macht sich gemäß Paragraph 61, Absatz 6, StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn während der Fahrt das im Anhänger befindliche 150l Fass umfällt, sodass 40-45l des Speiseöls austreten, die Fahrbahn verunreinigen und er keine Kontrolle durchgeführt hat, obwohl er von einem Umstand Kenntnis hatte, der die Verunreinigung der Fahrbahn entlang seiner zurückgelegten Fahrtstrecke als sehr wahrscheinlich erscheinen ließ. Die Unterlassung der ihm möglichen und zumutbaren Erkundigung ist ihm als Verschulden im Sinne des Paragraph 5, VStG anzurechnen.

Schlagworte

Speiseöl, Verunreinigung, Fahrbahn, Verschulden, Subjektive Tatseite, Ladung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVWG.900.5.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at